

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 169/13 S

L 13 AS 245/12 B (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 28 AS 664/12 (SG Stade)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Cuxhaven,
Konrad-Adenauer-Allee 1, 27472 Cuxhaven,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 14. Februar 2013 - L 13 AS 245/12 B - wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt PKH für das Verfahren S 28 AS 664/12 vor dem SG Stade. Das SG hat den Antrag auf Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 28.8.2012 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Klägerin hat das LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 14.2.2013 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin mit zwei von ihr selbst verfassten Schreiben vom 22.3.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 14.2.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

